

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

**Stundung von Steuern
kleiner und mittelständischer Unternehmen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Anträge zur Stundung von Steuern in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg entwickelt?
2. Wie stellt sich diese Entwicklung für kleine und mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg allgemein und in der Region Pforzheim und Enzkreis im Speziellen dar?
3. Welche Bedeutung misst sie solchen Anträgen für kleine und mittelständische Unternehmen zu?
4. Wie hat sich die Zahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung von Steuern bei den baden-württembergischen Finanzämtern in den vergangenen Jahren entwickelt und wie erklärt sie dies?
5. Wie hat sich die Zahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung von Steuern bei den Finanzämtern in Pforzheim und dem Enzkreis in den vergangenen Jahren entwickelt und wie erklärt sie dies?
6. Wie hat sich die Zahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung von Steuern speziell in Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen entwickelt?
7. Inwiefern gibt es ihrerseits die Zielsetzung, die Anzahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung gering zu halten?

26. 05. 2014

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juni 2014 Nr. 3-S070.2/16 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl der Anträge zur Stundung von Steuern in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg entwickelt?

Die Finanzämter in Baden-Württemberg führen keine Statistik über die Anzahl eingehender Stundungsanträge und deren Bewilligung. Daten zur Anzahl beantragter, aber abgelehnter Stundungen, die Dauer einzelner Stundungen und eine Aufgliederung gestundeter Beträge auf die einzelnen Steuerarten stehen daher nicht zur Verfügung.

Aus den Daten zur Steuererhebung sind die Anzahl der gewährten Stundungen und die Höhe der insgesamt gestundeten Steueransprüche ersichtlich.

Für die Jahre ab 2012 ergeben sich folgende Zahlen:

		Jahr	Stundungen insgesamt			Stundungen mit Zinsen		
			2012	2013	Jan. – Mai 2014	2012	2013	Jan. – Mai 2014
Enz- kreis	Finanzamt Pforzheim*	Anzahl Fälle	1.032	1.286	532	682	922	376
		in % der Steuerfälle	0,3 %	0,3 %	0,1 %	0,2 %	0,2 %	0,1 %
		Gestundete Beträge (in Mio. €)	5,78	6,44	2,53	4,38	5,03	1,98
	Finanzamt Mühlacker	Anzahl Fälle	948	1.053	471	702	816	360
		in % der Steuerfälle	0,4 %	0,5 %	0,2 %	0,3 %	0,4 %	0,2 %
		Gestundete Beträge (in Mio. €)	5,98	6,35	2,18	5,02	5,31	1,88
Land Baden- Württemberg		Anzahl Fälle	63.743	72.631	34.379	51.625	58.742	27.651
		in % der Steuerfälle	0,3 %	0,3 %	0,2 %	0,2 %	0,3 %	0,1 %
		Gestundete Beträge (in Mio. €)	531,63	561,00	243,84	387,89	420,67	179,04

* ohne Außenstelle in Neuenbürg

Ausgehend von den verfügbaren Zahlen über *gewährte* Stundungen, ist die Anzahl der Fälle, in denen für Steueransprüche Stundungen ausgesprochen wurden, im Durchschnitt der Finanzämter in Baden-Württemberg in den letzten Jahren relativ konstant. In den Jahren 2012 und 2013 wurden in 0,3 % der gesamten Steuerfälle Stundungen gewährt. Beim Finanzamt Pforzheim wurden in dieser Zeit im selben Verhältnis (0,3 % der Steuerfälle) Stundungen ausgesprochen.

2. Wie stellt sich diese Entwicklung für kleine und mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg allgemein und in der Region Pforzheim und Enzkreis im Speziellen dar?

Eine Zuordnung der Stundungen zu den einzelnen Steuerfällen und damit zur Größe eines Unternehmens ist mangels statistischer Aufzeichnungen nicht möglich.

3. *Welche Bedeutung misst sie solchen Anträgen für kleine und mittelständische Unternehmen zu?*

Eine Aussage zur Bedeutung von Stundungen von Steuern für kleine und mittelständische Unternehmen kann ohne zugrunde liegende Daten nicht getroffen werden.

4. *Wie hat sich die Zahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung von Steuern bei den baden-württembergischen Finanzämtern in den vergangenen Jahren entwickelt und wie erklärt sie dies?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. *Wie hat sich die Zahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung von Steuern bei den Finanzämtern in Pforzheim und dem Enzkreis in den vergangenen Jahren entwickelt und wie erklärt sie dies?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. *Wie hat sich die Zahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung von Steuern speziell in Bezug auf kleine und mittelständische Unternehmen entwickelt?*

Wie bereits unter Frage 3 dargestellt, liegt hierzu kein Datenmaterial vor.

7. *Inwiefern gibt es ihrerseits die Zielsetzung, die Anzahl der Bewilligungen von Anträgen zur Stundung gering zu halten?*

Die Entscheidung über eine Stundung ist gem. § 222 der Abgabenordnung eine Ermessensentscheidung, bei der Inhalt und Grenzen des Ermessens durch den Begriff der Unbilligkeit bestimmt werden. Dies bedeutet, die Finanzämter haben im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Umstände sachgerecht über die beantragte Stundung zu entscheiden. Dabei orientieren sich die Finanzämter ausschließlich an den verfassungsrechtlichen Anforderungen (Gebot der gesetz- und gleichmäßigen Besteuerung) und den verfahrensrechtlich gebotenen gesetzlichen Voraussetzungen einer Stundung.

In Vertretung

Schumacher
Ministerialdirektor